Musterdokumentation zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach § 8 GwG¹

1. Angaben und Informationen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

1.1. <u>Identifizierung des Mandanten</u>

Am XX.XXXXX wurde gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GwG eine Kopie des Personalausweises von Herrn XY angefertigt und zu den Akten genommen.

Alternativ (soweit der Mandant eine juristische Person oder Personengesellschaft ist):

Am XX.XXXXX wurde gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GwG eine Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister/Partnerschaftsregister (*bei Gesellschaft bürgerlichen Rechts*: Kopie des Gesellschaftsvertrags und der Gesellschafterliste) angefertigt und zu den Akten genommen.

1.2. Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Personen (soweit zutreffend)

Herr XY (Mandant) wurde von Herrn Rechtsanwalt Z vertreten. Am XX.XX.XXXX wurde gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GwG eine Kopie des Personalausweises von Herrn Rechtsanwalt Z angefertigt und zu den Akten genommen. Herr Rechtsanwalt Z hat seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer auf ihn lautenden Vollmacht nachgewiesen. Eine Kopie der Vollmacht wurde zu den Akten genommen.

1.3. Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Herr XY (Mandant) erklärte auf Nachfrage, dass wirtschaftlich Berechtigte(r) die folgende(n) natürliche(n) Person(en) ist/sind (Aufzeichnung mindestens des Namens und eines Vornamens):

Soweit der Mandant keine natürliche Person ist: Die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten wurde anhand des Auszugs aus dem Handelsregister/Partnerschaftsregister (bei Gesellschaft bürgerlichen Recht: anhand des Gesellschaftsvertrags und der Gesellschafterliste) festgestellt.

Die Richtigkeit der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten wurde durch Einsichtnahme in das Transparenzregister überprüft. Ein Ausdruck des Registerblatts wurde angefertigt und zu den Akten genommen.

¹ Hinweis: Es handelt sich nur um ein beispielhaftes Muster, das ggf. an die individuellen Feststellungen im konkreten Einzelfall angepasst werden muss (z. B. bei einem nicht vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten).

1.4. Feststellung der PEP-Eigenschaft

Herr XY (Mandant) erklärte auf Nachfrage, dass es sich bei ihm (*ggf. auch:* und dem/den wirtschaftlich Berechtigten) nicht um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine dieser bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

1.5. Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

Es wurde von der Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung abgesehen, da sich diese zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst ergeben.

Soweit dies nicht der Fall ist:

2.

Zweck und Art der Geschäftsbeziehung ergeben sich aus dem Steuerberatungsvertrag vom XX.XX.XXXX.

Alternativ (bei Fehlen eines schriftlichen Steuerberatungsvertrages):

Herr XY (Mandant) wurde zu Zweck und Art der Geschäftsbeziehung befragt. Er erteilte hierzu die folgenden Auskünfte:

Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung

Die Geschäftsbeziehung wurde bezüglich der beauftragten Dienstleistungen und der Herkunft der Mandanten (u. a. Branche, In- oder Ausland) unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren im Hinblick auf das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass ein geringes/mittleres/höheres Risiko besteht.

Bei mittlerem Risiko: Da im Rahmen der Risikobewertung ein mittleres Risiko festgestellt wurde, ist es angemessen, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG anzuwenden. Diese Sorgfaltspflichten wurden auch umgesetzt.

Bei geringem oder höherem Risiko. Ausführungen dazu, welche Maßnahmen abweichend von bzw. in Ergänzung zu § 10 GwG im Rahmen vereinfachter bzw. verstärkter Sorgfaltspflichten durchgeführt wurden und warum diese Maßnahmen risikoangemessen sind.

3. Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG (soweit relevant)

Bei der Überweisung vom XX.XX.XXXX handelt es sich um eine Transaktion, die besonders komplex ist (*alternativ*: ungewöhnlich abläuft/ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt). Die Transaktion wurde gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG untersucht. Die Untersuchung hat ergeben, dass konkrete Anhaltspunkte

bestehen, die auf eine Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung hindeuten (nähere Ausführungen, woraus sich der Verdacht ergibt).

4. Erwägungsgründe und nachvollziehbare Begründung der Bewertung eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (soweit relevant)

Es wurden folgende Anhaltspunkte festgestellt, die auf das Vorliegen einer Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung hindeuten:

Eine Meldepflicht besteht jedoch nicht, da die Informationen aus dem Mandatsverhältnis erlangt wurden, das der beruflichen Schweigepflicht unterliegt, und nicht bekannt ist, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat.